

# EU-Pestizidrückstandskontrollprogramm

## 2023



### Endbericht der Schwerpunktaktion A-901-23

April 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

## Zusammenfassung

---

Mit der Schwerpunktaktion wird das verpflichtende, mehrjährige Kontrollprogramm der Union gemäß Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2022/741 der Kommission umgesetzt. Ziel ist die Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen und die Datenerhebung zur Bewertung der Verbraucher:innenexposition gegenüber Pestizidrückständen in und auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs.

183 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Sieben Proben wurden beanstandet:

- Bei sieben Proben waren Rückstandshöchstgehalte überschritten (3x Reis aus Pakistan, 1x Reis aus Indien, 2x Birnen aus der Türkei, 1x rote Bohnen aus Ghana). Davon wurden zwei Proben (1x rote Bohnen, 1x Reis aus Pakistan) auch als für den menschlichen Verzehr ungeeignet beurteilt.
- Bei sieben Proben aus biologischer Produktion wurde die Behörde über bestimmbare Rückstände von nicht zulässigen Stoffen hingewiesen.

## Hintergrundinformation

---

Gestützt auf Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates wurde mit der DVO (EU) Nr. 2022/741 der Kommission ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Union für die Jahre 2023, 2024 und 2025 festgelegt. Das EU-weit koordinierte Kontrollprogramm wird jeweils für drei Jahre erstellt, jährlich aktualisiert und in Form einer Durchführungsverordnung veröffentlicht. Die im Anhang I und II der Durchführungsverordnung angeführten Proben sind von den einzelnen Mitgliedstaaten auf bestimmte Pestizid-/Produkt - Kombinationen zu analysieren und die Ergebnisse an die Kommission bzw. EFSA zu übermitteln.

Die EFSA erstellt jährlich einen Bericht mit aufbereiteten und ausgewerteten Daten aller EU-Mitgliedstaaten sowie einiger EFTA-Länder. Diese Daten dienen der Abschätzung der tatsächlichen Exposition der Verbraucher:innen gegenüber Pestizidrückständen und sind Grundlage für Empfehlungen hinsichtlich künftiger Maßnahmen zur Überwachung der Pestizidrückstände in der EU.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

---

Gesamtprobenzahl: 183, entnommen von den Lebensmittelaufsichten der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006 idgF.
- Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1165 über die Zulassung bestimmter Erzeugnisse und Stoffe zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion

## Ergebnisse

---

Laut den vorliegenden Rückstandsdaten liegen 96,2 % der analysierten Proben (unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite) unter den EU-weit festgelegten und harmonisierten Rückstandshöchstgehalten (MRL) für Pestizide. Die Beanstandungsquote der Proben, die den MRL zweifelsfrei überschritten haben, liegt damit bei 3,8 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) <sup>1</sup>
nicht beanstandet	176	96,2	(92 %; 98 %)
beanstandet	7	3,8	(2 %; 8 %)
gesamt	183	100,0	---

Die Beanstandungsquote liegt in der Größenordnung der vergangenen Jahre: Beanstandungsquoten 2019: 3,5 %, 2020: 0,7 %, 2021: 5,2 %, 2022: 1,7 %. Die vorgegebenen Produktgruppen werden im 3-Jahresrhythmus beprobt. In den Produktgruppen der Schwerpunktaktion A-901-23 wurden somit in den Jahren 2017 und 2020 ebenso Untersuchungen auf Pflanzenschutzmittelrückstände durchgeführt. Die Beanstandungsquote des Jahres 2023 liegt mit 3,8 % leicht höher als die 2,6 % Beanstandungen für 2017 bzw. 0,7 % für das Jahr 2020.

Insgesamt wurden in dieser Schwerpunktaktion vier Proben Basmatireis (geschält oder poliert) aufgrund von Rückstandshöchstgehaltsverletzungen beanstandet. Diese vier Proben waren alle mit Pflanzenschutzmittelrückständen belastet, deren Wirkstoffe in der EU nicht (mehr) zugelassen sind.

Bei einer dieser Basmatireisproben wurde eine zweifelsfreie Höchstgehaltsüberschreitung für Chlorpyrifos bestimmt. Aufgrund des bestehenden Verdachtes auf ein mögliches krebserregendes Potential dieses insektiziden Wirkstoffes, gepaart mit einer derzeit unzureichenden Datenlage hinsichtlich der Toxizität, kann eine mögliche Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden. Chlorpyrifos wurde ebenso in einer Probe der Produktgruppe getrocknete Bohnen (Herkunft Ghana) zweifelsfrei quantifiziert. Diese beiden Proben wurden somit gutachterlich als nicht sicher und damit nicht verkehrsfähig eingestuft. Rückstände an Chlorpyrifos werden seit In-Kraft-Treten des EU-weiten Verbots des Wirkstoffes (01/2020) regelmäßig in importierter Ware gefunden und sind häufig der Auslöser für Meldungen im Europäischen Schnellwarnsystem (RASFF).

Zwei Birnenproben (Herkunft Türkei) dieser Schwerpunktaktion waren hinsichtlich des in der EU nicht zugelassenen Wirkstoffes Diflubenzuron (Insektizid) zu beanstanden. Bei beiden Proben konnte jedoch anhand der durchgeführten Expositionsabschätzung noch keine

---

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

unmittelbare Gesundheitsgefährdung abgeleitet werden. Eben diese Kombination aus Produkt, Wirkstoff und Herkunft führte auch im Rahmen der Aktion A-901-20 zu einer Beanstandung.

Bei einer Lebensmittelprobe (Karotten, Ungarn) wurde der Wirkstoff Linuron (Anwendung des Wirkstoffes als Pflanzenschutzmittel in der EU nicht zugelassen) zwar quantifiziert, jedoch war unter Berücksichtigung der analytischen Schwankungsbreite der gesetzliche Rückstandshöchstgehalt noch nicht zweifelsfrei überschritten.

Von den 41 untersuchten Lebensmitteln aus biologischer/ökologischer Produktion wurden bei zwei Bio-Orangenproben (Südafrika, Griechenland), Rückstände chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel quantifiziert. Diese Befunde wurden der Behörde als Hinweis übermittelt und ein Verdacht des Verstoßes gegen die Verordnung (EU) Nr. 2018/848 über die Produktion von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in der Begutachtung festgehalten.

## Impressum

---

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.